

Begutachtungsentwurf

betreffend das

**Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die
Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt
Wels 1992 und das Oö. Gemeindeverbändegesetz geändert werden
(Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019)**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, (im Folgenden: VRV 2015) wurde das bisherige System der kommunalen Haushaltsführung und Buchführung (zuletzt in Form der VRV 1997) durch ein integriertes System mit Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt ersetzt. Dabei handelt es sich aber nicht um eine klassische doppelte Haushaltsführung ("Doppik"), sondern es wurde ein neues System geschaffen, das auch als "doppelte kommunale Buchführung" bezeichnet wird. Auf Grund dessen müssen die Oö. Gemeindeordnung 1990 (im Folgenden: Oö. GemO 1990) sowie das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 (im Folgenden: Stadtstatute) sowie das Oö. Gemeindeverbändegesetz geändert werden.

Künftig wird es einen Drei-Komponenten-Haushalt geben, bestehend aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzierungshaushalt und dem Vermögenshaushalt. Neben dem Ergebnis- und dem Vermögenshaushalt hat der Finanzierungshaushalt besondere Bedeutung, weil (auch) die bisherige Systematik von den tatsächlichen Geldströmen (Einzahlungen, Auszahlungen) ausgeht. Der Ergebnishaushalt (auf Basis von Erträgen und Aufwendungen) setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung zusammen, der Finanzierungshaushalt (auf Basis von Einzahlungen und Auszahlungen) aus dem Finanzierungsvoranschlag und der

Finanzierungsrechnung. Der Vermögenshaushalt ist zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Der neue Drei-Komponenten-Haushalt bringt für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss einen neuen Aufbau und neue Inhalte mit sich und weist einen in sich geschlossenen Zusammenhang auf. Gleichzeitig werden in diesem Zusammenhang auch Verwaltungsvereinfachungen bei der Erstellung und Beschlussfassung dieser Haushaltsbeschlüsse vorgesehen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Anpassungen der geltenden Bestimmungen an Begriffe, Inhalte und Struktur der VRV 2015;
- Ersatz der Formulierung "Einzahlungen des ordentlichen Haushalts" durch die Formulierung "Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit", insbesondere im Zusammenhang mit den Wertgrenzen für Organzuständigkeiten und Genehmigungstatbestände (zB für Darlehen);
- Einführung eines Nachweises über die Investitionstätigkeit, weil Einzelvorhaben auch weiterhin im Haushalt sichtbar bleiben sollen (die VRV 2015 kennt keinen "außerordentlichen Haushalt" mehr);
- Einführung eines Vorberichts beim Voranschlag und eines Lageberichts beim Rechnungsabschluss, welche in Form einer Zusammenfassung der Information der Mandatäre sowie der Bürgerinnen und Bürger dienen;
- Definition des jährlichen Haushaltsausgleichs über das "Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit" (Finanzierungshaushalt, Liquidität), was ua. für Härteausgleichsfondsgemeinden entscheidend ist;
- Einführung des Ziels eines nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts, um jedenfalls die mittelfristige Erhaltung des Vermögens sicherzustellen;
- Einführung ergänzender Nachweise im Hinblick auf die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Haushaltsbeschlüsse;
- zusätzliche Bereithaltung der Haushaltsbeschlüsse auf der Homepage der Gemeinde bzw. der Stadt;
- gesetzliche Verankerung und Schaffung eines einheitlichen Begriffs des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans, der bisher nur in der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung und in den drei Stadtstatuten verankert war, unter Berücksichtigung und Einbeziehung des Ergebnishaushalts;
- gesetzliche Festlegung der vom Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit zu beschließenden Eröffnungsbilanz, die die Grundlage für die zukünftige finanzielle Vermögens- und Haushaltsführung ist;
- Anpassungen an die B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 14/2019, sowie formale Anpassungen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten beim laufenden Vollzug erwachsen. Der laufende Vollzug kann aller Voraussicht nach auch in Zukunft mit dem schon bisher dafür zur Verfügung stehenden Personal bewältigt werden.

Ein nicht näher quantifizierbarer vorübergehender Mehraufwand für das Land und die Gemeinden wird jedoch im Zuge der Implementierung dieses neuen Systems entstehen. Dieser resultiert für das Land insbesondere aus den Schulungsmaßnahmen und den zu erwartenden Vollzugsfragen, für die Gemeinden insbesondere aus der vorzunehmenden Vermögensbewertung, dem Schulungsaufwand und den erforderlichen EDV-Anpassungen. Die Schulungsmaßnahmen des Landes werden aber zu einer Verringerung des Mehraufwands bei den Gemeinden führen, weil sich dadurch in den Gemeinden viele Fragen nicht mehr stellen werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Gesetze darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 6 Abs. 3 Oö. GemO 1990):

Mit Inkrafttreten des Art. 2 der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 14/2019, am 1. Februar 2019 gehört § 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz 1920 nicht mehr dem Rechtsbestand an, weswegen Gemeindegebietsänderungen, die die Grenzen der Gerichtsbezirke berühren oder die Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke bewirken, nicht mehr der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.

Aus diesem Grund kann auch der im § 6 Abs. 3 Oö. GemO 1990 enthaltene Verweis auf das Übergangsgesetz 1920 entfallen. Stattdessen wird auf den mit BGBl. I Nr. 14/2019 neu geschaffenen Art. 15 Abs. 11 B-VG verwiesen, wonach die Sprengel der politischen Bezirke durch Verordnung der Landesregierung festzulegen sind. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass bei einer durch Landesgesetz verfügten Gemeindegebietsänderung (vgl. zB § 8 Abs. 2 Oö. GemO 1990), mit der auch eine Bezirkssprengeländerung bewirkt wird, (zusätzlich) eine Verordnung der Landesregierung iSd. Art. 15 Abs. 11 B-VG erforderlich ist.

Zu Art. I Z 2 (§ 30 Abs. 3 Z 3 Oö. GemO 1990):

Hier handelt es sich lediglich um eine formale Anpassung.

Zu Art. I Z 3 (§ 56 Abs. 2 Z 2, 3, 7 und 8, § 58 Abs. 2 Z 7, § 84 Abs. 3 und 5, § 85 Abs. 3, § 86 Abs. 1 und § 106 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. GemO 1990):

Mit diesen Änderungen wird der mehrfach verwendete wichtige Anknüpfungspunkt der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags durch den neuen Begriff "Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit" ersetzt. Dies liegt darin begründet, dass die VRV 2015 "Einnahmen" und einen "ordentlichen Haushalt" nicht mehr vorsieht. Mit dem Begriff "Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit" wurde ein Begriff gewählt, der mit dem bisherigen Begriff inhaltlich nahezu ident ist und daher kaum Auswirkungen, zB auf Wertgrenzen und Genehmigungsvoraussetzungen, hat. Die neue Begrifflichkeit stellt auch sicher, dass im Bereich der Oö. Gemeindeordnung 1990 die "Gemeindefinanzierung Neu" ohne große inhaltliche Änderungen weiter fortgeführt werden kann. Ansonsten wären wesentliche Anpassungen dieses erst jüngst neu eingeführten Gemeindefinanzierungssystems notwendig gewesen, was für die Gemeinden und auch die Aufsichtsbehörde großen Anpassungsbedarf bedeutet hätte. Der Begriff "Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit" ist im § 73b Z 3 Oö. GemO 1990 neu näher definiert.

Zu Art. I Z 4 (§ 68 Abs. 2 Oö. GemO 1990):

Diese Bestimmung soll die im § 68 Abs. 2 zweiter Satz Oö. GemO 1990 genannten Grundsätze für die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Vermögensverwaltung im Zusammenhang mit Erlösen aus Vermögensveräußerungen konkretisieren. Jedenfalls sind solche Erlöse nicht zur Tilgung von bestehenden und vereinbarten Tilgungsverpflichtungen (auf Basis von bestehenden Tilgungsplänen) zu verwenden; auch eine darüber hinausgehende Verwendung zur Bedeckung von Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit ist nicht möglich.

Zu Art. I Z 5 (§ 68 Abs. 3 Oö. GemO 1990):

Diese Bestimmung war insofern anzupassen, als die VRV 2015 einen "ordentlichen Haushalt" nicht mehr vorsieht. Im Übrigen bleibt die Bestimmung im Wesentlichen unverändert. Es sollen nur jene Gemeinden solche allgemeinen Haushaltsrücklagen ansammeln, die sich auch in der entsprechenden finanziellen Lage befinden. Jedenfalls soll der Ansammlung von Rücklagen eine planende Komponente zugrunde liegen.

Zu Art. I Z 6 (§ 73 Oö. GemO 1990):

Zumal die in der bisherigen Bestimmung mitgeregelte Vermögens- und Schuldenrechnung ohnehin in der VRV 2015 geregelt und vorgegeben ist, kann die Bezugnahme darauf in der Oö. GemO 1990 entfallen. Die übrigen Bestimmungen werden systematisch neu strukturiert und sprachlich umformuliert, bleiben aber inhaltlich im Wesentlichen unverändert.

Zu Art. I Z 7 (Einfügung eines neuen 1. Abschnitts und Umnummerierung der bisherigen Abschnitte; §§ 73a und 73b Oö. GemO 1990):

Aus Gründen der Vollständigkeit und besseren Nachvollziehbarkeit soll im **§ 73a** Oö. GemO 1990 die Anwendbarkeit sonstiger Vorschriften betreffend den Gemeindevoranschlag und den Rechnungsabschluss, insbesondere jene der VRV 2015 in der derzeit geltenden Fassung, deklarativ angeordnet werden (vgl. dazu schon bisher etwa § 75 Abs. 1 und § 92 Abs. 3 Oö. GemO 1990).

Im **§ 73b** Oö. GemO 1990 werden im Sinn der Übersichtlichkeit und des allgemeinen Verständnisses Begriffsdefinitionen vorgenommen, die sich zum Teil bereits unmittelbar aus der VRV 2015 ergeben (zB Z 1 und 2). Darüber hinaus werden aber auch weitere Begriffe definiert, die für die Anpassung der Oö. GemO 1990 an die VRV 2015 als notwendig erachtet wurden.

Die Begriffe "Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit" und "Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit" (Z 3 und 4) entsprechen den bisherigen Begriffen Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Gemeindehaushalts, sodass diesbezüglich für die Gemeinden kein relevanter Umsetzungsaufwand entsteht. Diese Werte können von den Softwareanbietern automatisch generiert werden.

Der Begriff "Haushaltsausgleich" (Z 5) soll im Sinn der Gemeindefinanzierung Neu der wesentliche Anknüpfungspunkt für den bisherigen Begriff Ausgleichsgemeinden sein. Die Härteausgleichsfondskriterien werden dadurch wie bisher nur für die Härteausgleichsfondsgemeinden angewendet.

Die Begriffe "Mittelaufbringungen" und "Mittelverwendungen" (Z 6 und 7) entsprechen den neuen Begrifflichkeiten der VRV 2015.

Mit dem Begriff des "nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts" (Z 8) soll korrespondierend mit der Zielbestimmung des § 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 neu (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 8) die finanziell nachhaltige Gemeindehaushaltsentwicklung unter Zugrundelegung der nunmehrigen drei Haushalte sichergestellt werden.

Mit dem Begriff "investives Einzelvorhaben" (Z 9) werden die bisherigen "außerordentlichen Vorhaben" neu umschrieben. Die Formulierung entspricht auch § 7 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung. In diesem Zusammenhang ist auf das diesbezüglich wesentliche Einzeldeckungsprinzip im § 75 Abs. 4 Oö. GemO 1990 neu zu verweisen.

Unter "sonstige Investitionen" (Z 10) sind solche Investitionen zu verstehen, die in der laufenden Geschäftstätigkeit abgebildet werden; diese entsprechen den bisherigen Investitionen im ordentlichen Haushalt.

Zu Art. I Z 8 (§§ 74 und 75 Oö. GemO 1990):

Im **§ 74** Oö. GemO 1990 wird entsprechend der VRV 2015 klargestellt, dass sich der Gemeindevoranschlag nur auf den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt erstrecken kann (vgl. Abs. 1, der im Übrigen inhaltlich unverändert bleibt).

Abs. 2 erster Satz entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 3. Im zweiten Satz wird - angepasst an die Regelung des Gemeindevoranschlags - die Bestimmung des § 1 Abs. 2 VRV 2015 inhaltlich übernommen.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 4.

Auch wenn viele Gemeinden ihren Gemeindevoranschlägen schon bisher im Sinn der Transparenz und Nachvollziehbarkeit eine Art Zusammenfassung vorangestellt haben, wird dies nunmehr auch in Form eines formellen "Vorberichts" normiert, der die genannten Informationen enthalten soll (Abs. 4). Gerade in den ersten Jahren der Geltung der neuen Regelungen ist dies eine wertvolle Information für die Mitglieder des Gemeinderats und die Gemeindebevölkerung.

Die näheren Regelungen des (neuen) 2. Abschnitts des V. Hauptstücks können nach Maßgabe der Verordnungsermächtigung im Abs. 5 durch Verordnung der Landesregierung geregelt werden.

Im **§ 75** Oö. GemO 1990 entsprechen die Abs. 1 und 2 - abgesehen von den Anpassungen an die Begrifflichkeiten der VRV 2015 - den bisherigen Abs. 2 und 3 (zum bisherigen Abs. 1 vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 7).

Die Regelung des Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 4 und soll im Zusammenhang mit der Bildung von Haushaltsrücklagen klarstellen, dass "Scheindotierungen" solcher Rücklagen nicht zulässig sind; Haushaltsrücklagen müssen mit Zahlungsmittelreserven, dh. mit tatsächlichen Geldmitteln hinterlegt sein.

Mit der im Abs. 4 enthaltenen Anordnung wird das Einzeldeckungsprinzip manifestiert. Für den Finanzierungshaushalt ist jedenfalls eine jährliche Betrachtung geboten. Diese tatsächlichen Ein- und Auszahlungen müssen - analog zur bisherigen Regelung betreffend Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts - ausgeglichen sein.

Hauptzweck der Regelung des Abs. 5 ist es, dass das Gemeindevermögen möglichst erhalten wird (siehe auch § 68 Oö. GemO 1990). Beim Ergebnishaushalt ist im Besonderen zu beachten, dass zB einzelne Sonderabschreibungen oder andere finanzielle Einmaleffekte durchaus gravierende unterschiedliche Haushaltsergebnisse in den folgenden Jahren verursachen könnten, die die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Gemeinde verzerren würden. Deshalb wird beim Ergebnishaushalt auf einen fünfjährigen Zeithorizont abgestellt (vgl. § 73b Z 8 lit. b Oö. GemO 1990 neu), weil über diesen Zeitraum ein objektives Bild der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde gewährleistet ist.

Die im Abs. 6 genannte Bereinigung um die internen Vergütungen wird in der VRV 2015 nur beim Rechnungsabschluss verlangt. Um die Zahlen im Rechnungsabschluss aber nachvollziehen zu können, ist diese bereinigte Darstellung auch beim Gemeindevoranschlag erforderlich, da dieser der Vergleichs- bzw. Kontrollmaßstab für den Rechnungsabschluss ist.

Zu Art. I Z 9 (§ 75a Oö. GemO 1990):

Die im § 75a Oö. GemO 1990 zusätzlich zur VRV 2015 (Abs. 1) genannten Nachweise dienen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der verschiedenen Geld- und Zahlungsströme.

So soll - insbesondere im Zusammenhang mit der Gemeindefinanzierung Neu - der Nachweis über die Investitionstätigkeit (Abs. 2 Z 1) den notwendigen Überblick über die Projektabwicklung gewährleisten.

Der Nachweis über Veräußerungen von Vermögenswerten (Abs. 2 Z 2) soll die konkrete Zuordnung der Verwendung solcher Einzahlungen dokumentieren.

Der Nachweis über Haftungen (Abs. 2 Z 3) findet seine Berechtigung und Notwendigkeit in den Haftungsregelungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 und dient auch der Beachtung und Vollziehung der Oö. Gemeinde-Haftungsobergrenzen-Verordnung 2018.

Der Nachweis über Rückstellungen (Abs. 2 Z 4) ist laut VRV 2015 nur beim Rechnungsabschluss vorgesehen, soll aber im Sinn der Transparenz und Vergleichbarkeit auch im Gemeindevoranschlag aufgenommen werden.

Der Nachweis über die laufende Geschäftstätigkeit (Abs. 2 Z 5) ermöglicht erst die Darstellung des Haushaltsausgleichs.

Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht (Abs. 2 Z 6) soll einen Überblick über die langfristige Entwicklung der Haushaltssituation der Gemeinde sicherstellen.

Der Nachweis über Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) (Abs. 2 Z 7) soll ersichtlich machen, inwieweit die Gemeinde Mittel von dritter Seite (Fördermittel, BZ etc.) zur Projektfinanzierung benötigt.

Zu Art. I Z 10 (§ 76 Oö. GemO 1990):

Im § 76 Oö. GemO 1990 erfolgt zum einen (insbesondere im Abs. 2) eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten der VRV 2015.

Zum anderen wird die in der VRV 2015 vorgesehene Veröffentlichungspflicht im Internet, die in inhaltlicher Hinsicht auch der Österreichische Stabilitätspakt 2012 vorsieht, übernommen (Abs. 7) und auf die öffentliche Auflage vor der Vorlage des Gemeindevoranschlags an den Gemeinderat ausgedehnt (Abs. 3). Damit ist auch die Verkürzung dieser Auflagefrist von zwei auf eine Woche im

Abs. 3, die der Gemeinde mehr Zeit zur rechtzeitigen Erstellung des Gemeindevoranschlags verschafft, gerechtfertigt.

Im Übrigen bleibt diese Bestimmung inhaltlich unverändert.

Zu Art. I Z 11 (§ 76a Oö. GemO 1990):

Die Verpflichtung zur Führung eines mittelfristigen Finanzplans besteht schon bisher auf Verordnungsebene (§ 16 Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung). Diese soll nunmehr - angepasst an die Begrifflichkeiten der VRV 2015 und unter Berücksichtigung des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts - gesetzlich in der Oö. GemO 1990 verankert werden.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang die Bedeutung dieser mittelfristigen Planung im Hinblick auf den Österreichischen Stabilitätspakt 2012, insb. auf das Maastricht-Ergebnis, zu betonen. Weiters ist der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ein wichtiges Steuerungsinstrument für die mittelfristige Projektplanung und Projektfinanzierung der Gemeinden.

Zu Art. I Z 12 (§§ 77 bis 83 Oö. GemO 1990):

In den §§ 77 bis 83 Oö. GemO 1990 werden im Wesentlichen begriffliche bzw. inhaltliche Anpassungen an die VRV 2015 vorgenommen.

Neu ist im § 77 Oö. GemO 1990 die (ausschließliche) elektronische Übermittlungsform an die Aufsichtsbehörde (= jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft; vgl. § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990), wobei systemimmanent auch der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan auf Grund seiner nunmehrigen gesetzlichen Verankerung an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln ist. Der bisherige mittelfristige Finanzplan wurde aber auch schon bisher an die Aufsichtsbehörde übermittelt, sodass damit kein zusätzlicher Aufwand verbunden ist. Die elektronische Übermittlung dient der Verwaltungsvereinfachung und erfolgt auf vielfachem Wunsch von Gemeinden.

Im § 79 Oö. GemO 1990 soll die Ergänzung im Abs. 3 letzter Satz auch den Gemeindeverantwortlichen vor Augen halten, ob die Gemeinde überhaupt noch Eigenmittel zur Verfügung hat. Schließlich ersetzt ein Nachtragsvoranschlag den ursprünglich beschlossenen Gemeindevoranschlag und es muss jedenfalls im ersten Voranschlagsjahr des neuen Regelungssystems der Gemeindevoranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag mit dem mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan übereinstimmen, um für die Folgejahre von einer einheitlichen Basis ausgehen zu können.

Im § 81 Oö. GemO 1990 kann das im Abs. 1 genannte Beispiel ("Abhebung von Krediten vor ihrer endgültigen Verwendung zwecks Hinterlegung") mangels Praxistauglichkeit entfallen.

Im Übrigen entsprechen die Bestimmungen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Zu Art. I Z 13 (§ 84 Abs. 1 Oö. GemO 1990):

Hier handelt es sich um eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten der VRV 2015 (vgl. die Ausführung zu Art. I Z 7).

Zu Art. I Z 14 (§ 86 Abs. 1 Z 1 und § 106 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990):

Mit dieser Begriffsanpassung soll eine klare Abgrenzung zum neuen Begriff "nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht" (§ 73a Z 8 Oö. GemO 1990 neu) geschaffen werden.

Zu Art. I Z 15 und 16 (§ 90 Abs. 1 und § 91 Abs. 2 Oö. GemO 1990):

Hier handelt es sich um Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten der VRV 2015.

Zu Art. I Z 17 (§ 92 Oö. GemO 1990):

Für die Änderungen beim Rechnungsabschluss gelten die Ausführungen zu § 76 Oö. GemO 1990 sinngemäß mit der Abweichung, dass im § 92 Abs. 6 Oö. GemO 1990 die zweiwöchige Auflagefrist - anders als beim Gemeindevoranschlag - auf Grund der verpflichtenden Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses durch den Prüfungsausschuss beibehalten wird.

Die Abs. 1 und 3 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 1.

Neu angeführt werden im Abs. 2 - entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 - die zwei genannten Stichtage (Rechnungsabschlussstichtag und Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses), wobei der von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zu bestimmende Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses jenen Tag bezeichnet, bis zu dem noch Sachverhalte des Rechnungsabschlussjahres zu berücksichtigen sind.

Abs. 4 erster Satz entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 2. Im zweiten Satz wird - angepasst an die Regelungen des Rechnungsabschlusses - die Bestimmung des § 1 Abs. 2 VRV 2015 inhaltlich übernommen.

Analog dem Vorbericht zum Gemeindevoranschlag wird dem Rechnungsabschluss künftig gemäß Abs. 5 ein Lagebericht vorangestellt, der sowohl für die Gemeindemandatare als auch für die Gemeindebevölkerung einen Überblick über die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse der Gemeinde geben soll, wobei die formellen Vorgaben für den Lagebericht im Verordnungsweg normiert werden können (Abs. 9). Im Übrigen entspricht Abs. 5 im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 3 letzter Satz.

Die Abs. 6, 7 und 9 entsprechen im Übrigen im Wesentlichen den bisherigen Abs. 4 bis 6.

Die um die internen Vergütungen bereinigte Darstellung der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung auf Ebene Gesamthaushalt (Abs. 8) entspricht § 15 Abs. 2 VRV 2015.

Zu Art. I Z 18 (§ 92a Oö. GemO 1990):

Aus den gleichen Beweggründen wie beim Gemeindevoranschlag gemäß § 75a Oö. GemO 1990 neu werden einige zusätzliche Nachweise gefordert, weswegen im Wesentlichen auf die Ausführungen zu Art. I Z 9 verwiesen werden kann. Ergänzend ist auszuführen:

Der Nachweis über Personal (Abs. 2 Z 4) soll die Höhe der Personalaufwendungen im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen darstellen, wobei aber auch nach geltender Rechtslage bereits ein entsprechender Nachweis verlangt wird (vgl. § 75 Abs. 2 Z 1 Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung).

Der Nachweis über die liquiden Mittel (Abs. 2 Z 5) soll einen Aufschluss über die tatsächlichen Kasseniststände geben; auch dieser Nachweis ist nach geltender Rechtslage im Wesentlichen schon vorgesehen (vgl. § 71 Abs. 1 Z 1 und § 72 Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung).

Der Nachweis über die kurz- und langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten (Abs. 2 Z 7) soll insbesondere der Gemeindeverwaltung (Buchhaltung) einen Überblick über die offenen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie deren Herkunft geben. Dieser Nachweis soll auch das Mahnwesen erleichtern.

Der Nachweis über innere Darlehen (Abs. 2 Z 9) soll schließlich die Nachvollziehbarkeit der Differenz von Haushaltsrücklagen und den dazu korrespondierenden Zahlungsmittelreserven sicherstellen. Bei der Inanspruchnahme innerer Darlehen bleibt nämlich die Haushaltsrücklage in der ursprünglichen Höhe bestehen, die dahinter liegende Zahlungsmittelreserve vermindert sich aber um die Höhe des intern vergebenen Darlehens. Wenn schließlich mehrere innere Darlehen gewährt werden und/oder innere Darlehen in engen zeitlichen Abfolgen mehrfach vergeben werden, kann oftmals die jederzeitige und einfache Nachvollziehbarkeit dieser Werte und der Zahlungsströme nicht mehr gegeben sein, sodass insbesondere diese Regelung der Transparenz der Rechnungsführung dient. Außerdem soll damit auch der Zeitpunkt der Rückzahlung solcher innerer Darlehen transparent gemacht werden. Im Übrigen sieht schon die VRV 2015 einen Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven vor (vgl. Anlage 6b zur VRV 2015).

Zu Art. I Z 19 (§ 93 Abs. 4 Oö. GemO 1990):

Der neue Abs. 4 entspricht § 15 Abs. 5 VRV 2015 und inhaltlich auch Art. 12 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012. Die Verpflichtung zur barrierefreien Veröffentlichung des

Rechnungsabschlusses im Internet wird im Sinn der Transparenz und des einfacheren Zugangs auch in die Oö. GemO 1990 aufgenommen.

Zu Art. I Z 20 (§ 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990):

Die Bezirkshauptmannschaften haben als insofern zuständige Aufsichtsbehörden die Gemeindevoranschläge und Rechnungsabschlüsse zu überprüfen. Auch die gleichzeitig mit dem Voranschlag gefassten Beschlüsse gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 werden schon bisher von diesen auf Gesetzmäßigkeit geprüft, sodass dies nun auch ausdrücklich geregelt wird. Es ist systemimmanent, dass die Bezirkshauptmannschaften auch die mittelfristigen Ergebnis- und Finanzpläne einer Gesetzmäßigkeitskontrolle unterziehen, was faktisch auch bisher so erfolgt ist. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass diese Beschlüsse und der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan zwar nicht Teil des Gemeindevoranschlags sind, aber unmittelbar mit ihm zusammenhängen und sich auf ihn unmittelbar auswirken.

Zu Art. I Z 21 (§ 110 Abs. 2 Oö. GemO 1990):

Diese Änderung ergibt sich daraus, dass im § 73 Oö. GemO 1990 die bislang dort genannte Vermögens- und Schuldenrechnung aus den im Art. I Z 6 genannten Gründen entfallen soll. Somit geht auch die gegenständliche Bezugnahme auf § 73 Oö. GemO 1990 in der bisherigen Form ins Leere.

Zu Art. II Z 1 (§ 34 StL. 1992), Art. III Z 1 (§ 34 StS. 1992) und Art. IV Z 1 (§ 34 StW. 1992):

Da § 34 Stadtstatute als einzige Bestimmung bislang über keine Überschrift verfügt, ist diese zu ergänzen.

Zu Art. II Z 2 (Einfügung eines neuen I. Abschnitts und Umnummerierung der bisherigen Abschnitte, §§ 51a und 51b StL. 1992), Art. III Z 2 (Einfügung eines neuen I. Abschnitts und Umnummerierung der bisherigen Abschnitte, §§ 51a und 51b StS. 1992) und Art. IV Z 2 (Einfügung eines neuen I. Abschnitts und Umnummerierung der bisherigen Abschnitte, §§ 51a und 51b StW. 1992):

Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. I Z 7 verwiesen, wobei sich die Begrifflichkeiten an den bisher im Bereich der Stadtstatute üblichen Formulierungen orientieren (zB "Voranschlag", "Haushalt" oder "Rechnungsjahr").

Zu Art. II Z 3 und 14 (§ 52 Abs. 2 und § 57 Abs. 2 StL. 1992), Art. III Z 3 und 14 (§ 52 Abs. 2 und § 57 Abs. 2 StS. 1992) und Art. IV Z 3 und 14 (§ 52 Abs. 2 und § 57 Abs. 2 StW. 1992):

Hier handelt es sich um eine sprachliche Vereinheitlichung von Formulierungen ohne inhaltliche Bedeutungsänderung.

Zu Art. II Z 4 (§ 52a StL. 1992), Art. III Z 4 (§ 52a StS. 1992) und Art. IV Z 4 (§ 52a StW. 1992):

Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. I Z 8 (§ 75 Oö. GemO 1990) verwiesen.

Zu Art. II Z 5 und 12 (§§ 52b und 56a StL. 1992), Art. III Z 5 und 12 (§§ 52b und 56a StS. 1992) und Art. IV Z 5 und 12 (§§ 52b und 56a StW. 1992):

Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. I Z 9 und 18 verwiesen.

Ergänzend wird im Abs. 3 jeweils eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung eingefügt, die sich - anders als etwa die umfassenden Verordnungsermächtigungen der Oö. GemO 1990 (vgl. § 74 Abs. 5 oder § 92 Abs. 9 Oö. GemO) - nur auf die nähere Regelung der Darstellung der Nachweise bezieht. Auf Basis dieser Bestimmung kann die Landesregierung - etwa in einer sowohl für die Gemeinden als auch (jedenfalls zum Teil) für die Statutarstädte anwendbaren Oö. Gemeindehaushaltsordnung - die Verwendung von Mustern vorsehen.

Zu Art. II Z 6 (§ 53 StL. 1992), Art. III Z 6 (§ 53 StS. 1992) und Art. IV Z 6 (§ 53 StW. 1992):

Die Abs. 1 bis 3 sind im Wesentlichen unverändert geblieben; zu den Änderungen kann auf die Ausführungen zu Art. I Z 10 (betreffend § 76 Oö. GemO 1990) verwiesen werden.

Die im Abs. 2 vorgenommene Verkürzung der Frist zur Vorlage des Voranschlags durch den Magistrat an den Stadtsenat von sechs auf vier Wochen entspricht einem Vorschlag der drei Statutarstädte.

Im Abs. 3 erfolgt zudem eine Angleichung an die entsprechenden Formulierungen im § 76 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hinsichtlich der (Kundmachung der) Auflage des Voranschlagsentwurfs.

Zu Abs. 4 kann auf die Ausführungen zu Art. I Z 8 (betreffend § 74 Abs. 4 Oö. GemO 1990) und zu Abs. 5 kann auf die Ausführungen zu Art. I Z 10 (betreffend § 76 Abs. 7 Oö. GemO 1990) verwiesen werden.

Zu Art. II Z 7 (§ 53a StL. 1992), Art. III Z 7 (§ 53a StS. 1992) und Art. IV Z 7 (§ 53a StW. 1992):

Aus systematischen Gründen und zur weitgehenden Vereinheitlichung der gemeindeorganisationsrechtlichen Bestimmungen soll der bisher im § 52a Stadtstatute geregelte mittelfristige Finanzplan (nunmehr: mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan) im Anschluss an die allgemeinen Bestimmungen zum Voranschlag eingefügt und an die Systematik und Begrifflichkeiten der VRV 2015 angepasst werden. Im Übrigen ist auf die Ausführungen zu Art. I Z 11 zu verweisen.

Zu Art. II Z 8 (§ 54 StL. 1992), Art. III Z 8 (§ 54 StS. 1992) und Art. IV Z 8 (§ 54 StW. 1992):

In diesen Bestimmungen erfolgt einerseits eine Anpassung an die Systematik und Begrifflichkeiten der VRV 2015. Andererseits wird die im Abs. 2 vorgenommene Gliederung in Z 1 und 2 beseitigt, da sich die jeweils genannte Betragsgrenze nicht nur auf Kreditüberschreitungen, sondern auch auf Kreditübertragungen beziehen soll.

Hinsichtlich Abs. 4 letzter Satz wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. I Z 12 (betreffend § 79 Abs. 3 Oö. GemO 1990) verwiesen.

Im Übrigen bleibt diese Bestimmung (insbesondere hinsichtlich der in den Stadtstatuten unterschiedlich geregelten Voraussetzungen bei der Beschlussfassung über Kreditübertragungen und -überschreitungen) im Wesentlichen unverändert.

Zu Art. II Z 9, 10 und 19 (§ 55 und § 61 Abs. 4 StL. 1992), Art. III Z 9, 10 und 19 (§ 55 und § 61 Abs. 4 StS. 1992) und Art. IV Z 9, 10 und 19 (§ 55 und § 61 Abs. 4 StW. 1992):

Mit diesen Änderungen werden die neuen Begrifflichkeiten der VRV 2015 betreffend Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen implementiert.

Zu Art. II Z 11 (§ 56 StL. 1992), Art. III Z 11 (§ 56 StS. 1992) und Art. IV Z 11 (§ 56 StW. 1992):

Abs. 1, Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 bis 6 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Abs. 1, 1a (letzter Satz) und 2 bis 4. Die im Abs. 1 enthaltene Sonderregelung des StW. 1992 bleibt unverändert.

Soweit im Abs. 3 von "städtischen Unternehmungen" die Rede ist, wird klargestellt, dass es sich hier um Netto- bzw. Bruttobetriebe der Stadt, also Eigen- und Regiebetriebe der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt.

Im Abs. 4 wird - ebenso wie im § 53 Abs. 3 Stadtstatute - einheitlich der Begriff "Beratung" verwendet. Darüber hinaus wird eine Angleichung an die entsprechenden Formulierungen im § 92 Abs. 6

Oö. GemO 1990 hinsichtlich der (Kundmachung der) Auflage des Entwurfs des Rechnungsabschlusses vorgenommen.

Im Abs. 5 wird eine einheitliche Formulierung verwendet (siehe die Ausführungen zu Art. II Z 3 und 14, Art. III Z 3 und 14 und Art. IV Z 3 und 14).

Im Übrigen wird zu den Abs. 2, 3 (zweiter und dritter Satz) und 8 auf die Ausführungen zu Art. I Z 17 (betreffend § 92 Abs. 2, 5 und 8 Oö. GemO 1990) und zu Abs. 7 auf die Ausführungen zu Art. I Z 19 (betreffend § 93 Abs. 4 Oö. GemO 1990) verwiesen.

Zu Art. II Z 13 (§ 57 Abs. 1 StL. 1992), Art. III Z 13 (§ 57 Abs. 1 StS. 1992) und Art. IV Z 13 (§ 57 Abs. 1 StW. 1992):

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 4 verwiesen.

Zu Art. II Z 15, 16 und 20 (§ 58 Abs. 1 und 3 Z 3, § 59 Abs. 2 und § 78 Abs. 1 und 2 StL. 1992), Art. III Z 15, 16 und 20 (§ 58 Abs. 1 und 3 Z 3, § 59 Abs. 2 und § 78 Abs. 1 und 2 StS. 1992) und Art. IV 15, 16 und 20 (§ 58 Abs. 1 und 3 Z 3, § 59 Abs. 2 und § 78 Abs. 1 und 2 StW. 1992):

Da es nach der VRV 2015 keinen ordentlichen und keinen außerordentlichen Haushalt mehr gibt, sind diese Begriffe zu ersetzen. Zumal im gegenständlichen Zusammenhang allein der Finanzierungshaushalt relevant ist, soll der dem Finanzierungshaushalt immanente Begriff "Haushaltsausgleich" verwendet werden. Der bisherige Begriff "Haushaltsgleichgewicht" bezieht sich nämlich insbesondere auch auf den Ergebnishaushalt, der im gegenständlichen Zusammenhang nicht maßgeblich ist.

Zu Art. II Z 17 (§ 58a StL. 1992), Art. III Z 17 (§ 58a StS. 1992) und Art. IV Z 17 (§ 58a StW. 1992):

Diese Bestimmung ist abgesehen von Anpassungen an die Begrifflichkeiten der VRV 2015 im Wesentlichen unverändert geblieben; im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 12 (betreffend § 83 Oö. GemO 1990) verwiesen.

Zu Art. II Z 18 (§ 60 StL. 1992), Art. III Z 18 (§ 60 StS. 1992) und Art. IV Z 18 (§ 60 StW. 1992):

Diese Änderung berücksichtigt zum einen, dass nach den Vorgaben der VRV 2015 zwingend eine Vermögensrechnung zu führen ist; eine eigenständige normative Anordnung ist deshalb entbehrlich (die Anwendbarkeit der VRV 2015 auf die Form und Gliederung auch des Vermögenshaushalts ergibt sich nicht zuletzt auch aus § 51a Stadtstatute neu). Zum anderen wird eine einheitliche Formulierung verwendet (siehe die Ausführungen zu Art. II Z 3 und 14, Art. III Z 3 und 14 und Art. IV Z 3 und 14). Im Übrigen entspricht diese Bestimmung einem Vorschlag der drei Statutarstädte.

Zu Art. V (§ 10 Abs. 1 und 3 Oö. Gemeindeverbändegesetz):

Gemäß § 20 Abs. 2 Oö. Gemeindeverbändegesetz gilt die VRV 2015 für die Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Gemeindeverbände. Deshalb ist der bisherige, in der VRV 2015 nicht bekannte Begriff "Einnahmen" durch den neuen Begriff "Einzahlungen" zu ersetzen. Die Verwendung des Begriffs "Einzahlungen" ist insofern begründet, als im § 10 Oö. Gemeindeverbändegesetz von tatsächlich verfügbaren Geldmitteln ausgegangen wird, sodass der Begriff "Erträge" nicht passend wäre.

Zu Art. VI (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen):

Abs. 1 sieht ein Inkrafttreten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Mit der Übergangsbestimmung des **Abs. 2** soll zum Ausdruck gebracht werden, dass für alle haushaltsrechtlichen Maßnahmen, die noch das Haushaltsjahr 2019 betreffen, die bislang geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden sind. So ist zB der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019 noch nach den bislang geltenden Bestimmungen zu erstellen und zu beschließen. Umgekehrt werden die Bestimmungen dieses Landesgesetzes schon im Jahr 2019 für solche Maßnahmen wirksam, die das Haushaltsjahr 2020 betreffen.

Die im **Abs. 3** genannte Eröffnungsbilanz ist schon im § 38 VRV 2015 vorgegeben. Dazu wird (ergänzend) normiert:

Die Eröffnungsbilanz bildet die Grundlage für die Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Gemeinde bzw. der Stadt nach den Vorgaben der VRV 2015 und ist somit die Grundlage für die finanzielle Zukunft jeder Gemeinde bzw. Stadt (Z 1).

Aus diesem Grund ist eine gesonderte Beschlussfassung durch den Gemeinderat von besonderer Bedeutung; die normierte Zweidrittelmehrheit soll diese besondere Bedeutung reflektieren (Z 2). Mit diesem besonderen Quorum sollen sich auch die Gemeindemandatare über die besondere Bedeutung dieses Beschlusses für die Zukunft der Gemeinde bzw. der Stadt bewusst sein. Um nicht - wenngleich unbeabsichtigt - zum Nachteil der Gemeinde zu handeln, sollten die Gemeindemandatare die in diesem Zusammenhang zu klärenden Fragen nicht mit sonstigen, rein politischen Überlegungen verknüpfen. Die Verpflichtung zur Vorlage der Eröffnungsbilanz an die Bezirkshauptmannschaft bzw. die Landesregierung ergibt sich in sinngemäßer Anwendung insbesondere aus § 93 Abs. 3 iVm. § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 bzw. § 18 Abs. 5 RHG.

Zwar können innerhalb von fünf Jahren noch Änderungen vorgenommen werden (Z 3), diese sollen sich aber im Wesentlichen auf die Korrektur von Fehlern, also nur unbedingt notwendige Anlassfälle

beschränken. Ziel einer verantwortungsbewussten Finanzverwaltung muss es sein, schon ursprünglich eine vollständige und richtige Eröffnungsbilanz zu erstellen.

So wie der Voranschlag und der Rechnungsabschluss soll auch die Eröffnungsbilanz ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Daten barrierefrei auf der Homepage der Gemeinde bzw. der Stadt bereitgehalten werden (Z 4).

Schließlich wird ausdrücklich angeordnet, dass auch die vom Gemeinderat beschlossene und die allenfalls nachträglich korrigierte Eröffnungsbilanz samt der Nettovermögensveränderungsrechnung Gegenstand einer Gebarungsprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde sein kann (Z 5).

Landesgesetz,
mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992,
das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992 und das
Oö. Gemeindeverbändegesetz geändert werden
(Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 16/2019, wird wie folgt geändert:

1. *§ 6 Abs. 3 lautet:*

„(3) Durch die Bestimmungen dieses Abschnitts wird Art. 15 Abs. 11 B-VG nicht berührt.“

2. *Im § 30 Abs. 3 wird der Beistrich am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt.*

3. *Im § 56 Abs. 2 Z 2, 3, 7 und 8, § 58 Abs. 2 Z 7, § 84 Abs. 3 und 5, § 85 Abs. 3, § 86 Abs. 1 und § 106 Abs. 1 Z 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags“ durch die Wortfolge „Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit“ ersetzt.*

4. *Im § 68 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen sind zur Instandhaltung des Gemeindevermögens, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerplanmäßigen Tilgung (Sondertilgung) bestehender Darlehensschulden zu verwenden.“

5. *§ 68 Abs. 3 lautet:*

„(3) Das Gemeindevermögen ist aus den Erträgen der Gemeinde zu erhalten. Für Vermögensgegenstände, die nach Alter, Verbrauch oder sonstiger Wertminderung jeweils ersetzt oder bei wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, sind die Mittel zur Ersatzbeschaffung oder Erweiterung in Form von Rücklagen anzusammeln, soweit es die finanzielle Lage der Gemeinde gestattet und der Haushaltsausgleich dadurch nicht gefährdet wird.“

6. § 73 lautet:

„§ 73

Verzeichnis des Gemeindeeigentums

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat über das gesamte Eigentum der Gemeinde einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 ein Verzeichnis zu führen. Vor der öffentlichen Auflage des Rechnungsabschlusses (§ 92 Abs. 6) hat der Prüfungsausschuss das Verzeichnis des Gemeindeeigentums zu prüfen.

(2) Abs. 1 gilt für die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen sinngemäß.

(3) Die Landesregierung kann nähere Bestimmungen zur Durchführung der in den Abs. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften durch Verordnung regeln.“

7. Im V. Hauptstück wird folgender neuer 1. Abschnitt eingefügt; der bisherige 1. Abschnitt erhält die Bezeichnung „2. Abschnitt“, der bisherige 2. Abschnitt erhält die Bezeichnung „3. Abschnitt“ und der bisherige 3. Abschnitt erhält die Bezeichnung „4. Abschnitt“:

„1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 73a

Anwendbare Rechtsvorschriften

(1) Die Form und die Gliederung des Gemeindevoranschlags und des Rechnungsabschlusses richten sich nach den auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen Vorschriften und Richtlinien, insbesondere nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018.

(2) Soweit in diesem Hauptstück auf die VRV 2015 verwiesen wird, ist diese in der im Abs. 1 genannten Fassung anzuwenden.

§ 73b

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Gemeindehaushalt: der integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gemäß VRV 2015;
2. Haushaltsjahr: das Kalenderjahr;
3. Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: Einzahlungen, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen sind;
4. Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: Auszahlungen, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen sind;
5. Haushaltsausgleich: Ausgleich der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit mit den Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit;
6. Mittelaufbringungen: die Einzahlungen des Finanzierungshaushalts und die Erträge des Ergebnishaushalts;
7. Mittelverwendungen: die Auszahlungen des Finanzierungshaushalts und die Aufwendungen des Ergebnishaushalts;
8. nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht: dieses liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
 - b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
 - c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist;
9. investives Einzelvorhaben: eine Maßnahme, für die Schuldaufnahmen oder Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen werden oder die der Art nach lediglich vereinzelt vorkommt oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreitet;
10. sonstige Investition: eine aktivierungspflichtige Mittelverwendung, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen ist.“

8. Die §§ 74 und 75 lauten:

„§ 74

Allgemeines

(1) Die Führung des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts hat nach dem Gemeindevoranschlag zu erfolgen. Dieser ist für jedes Haushaltsjahr so zeitgerecht zu erstellen und zu beschließen, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann. Der vom Gemeinderat gleichzeitig festzusetzende Dienstpostenplan (Stellenplan) bildet einen Bestandteil des Gemeindevoranschlags.

(2) Für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 sind gleichfalls Wirtschaftspläne (Voranschläge) zu erstellen; sie bilden einen wesentlichen Bestandteil des Gemeindevoranschlags. Für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß § 69 Abs. 1 Z 1, die andere gesetzliche Regelungen anwenden und eigene Wirtschaftspläne erstellen, sind die Wirtschaftspläne ohne Anlagen einzeln dem Gemeindevoranschlag beizulegen und für die Ergebnisrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt der Gemeinde zusammenzufassen.

(3) Die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen sind in einem eigenen Nachweis darzustellen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Berücksichtigung dieser Einrichtungen die entsprechenden Bestimmungen der VRV 2015.

(4) Dem Gemeindevoranschlag ist ein Vorbericht voranzustellen, der einen Überblick über die Entwicklung und die aktuelle Lage des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts anhand der im Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthaltenen Informationen und der Daten des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts gibt.

(5) Die Landesregierung kann nähere Bestimmungen zur Durchführung der in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften durch Verordnung regeln.“

§ 75

Grundsätze der Voranschlagserstellung

(1) Die zu veranschlagenden Beträge sind, soweit Unterlagen hierfür vorhanden sind, unmittelbar zu errechnen. Im Übrigen sind die Mittelaufbringungen unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Haushaltsjahr zutage getretenen Entwicklung sowie allfälliger Veränderungen in der Gesetzgebung oder in den Verwaltungseinrichtungen einzuschätzen. Die Veranschlagung von Steuereinnahmen mit einem höheren als dem dem bisherigen tatsächlichen Erfolg des laufenden Haushaltsjahres entsprechenden Jahresbetrag ist bei unverändertem Stand der Abgabenvorschrift nur dann zulässig, wenn besondere Umstände einen höheren Steuerertrag

gesichert erscheinen lassen. Bei Änderungen in den Abgabenvorschriften darf über die sich daraus rechnungsmäßig ergebenden zusätzlichen Mittelaufbringungen nicht hinausgegangen werden.

(2) Die Mittelverwendungen dürfen nur mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden.

(3) Soweit es die finanzielle Lage der Gemeinde gestattet und der Haushaltsausgleich dadurch nicht gefährdet wird, sollen Haushaltsrücklagen angelegt werden, denen der Gemeinderat eine bestimmte Zweckwidmung geben kann, oder jährliche Zuführungen zu diesen veranschlagt werden. Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig.

(4) Im Finanzierungshaushalt sind das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und jedes investive Einzelvorhaben ausgeglichen zu erstellen.

(5) Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht ist anzustreben. Bei der Veranschlagung des Ergebnishaushalts ist daher insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass ein positives Nettovermögen ausgewiesen wird.

(6) Der Ergebnis- und der Finanzierungsvoranschlag sind auf Ebene Gesamthaushalt sowohl mit den internen Vergütungen als auch ohne diese (Bereinigung) auszuweisen.“

9. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

„§ 75a

Beilagen zum Gemeindevoranschlag

(1) Die Gemeinde hat dem Gemeindevoranschlag die Nachweise gemäß VRV 2015 beizulegen.

(2) Darüber hinaus sind dem Gemeindevoranschlag folgende Nachweise beizulegen:

1. Nachweis über die Investitionstätigkeit: dieser hat sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen einer Gemeinde zu enthalten;
2. Nachweis über Veräußerungen von Vermögenswerten;
3. Nachweis über Haftungen;
4. Nachweis über Rückstellungen;
5. Nachweis über die laufende Geschäftstätigkeit;
6. Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht;
7. Nachweis über Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers).“

10. § 76 lautet:

„§ 76

Erstellung und Beschlussfassung

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat alljährlich vor Ablauf des Haushaltsjahres den Entwurf des Gemeindevoranschlags zu erstellen.

(2) Wenn im Entwurf die Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit (nach erfolgter Entnahme allfällig vorhandener Zahlungsmittelreserven aus gesetzlich nicht zweckgebundenen Haushaltsrücklagen) überschreiten, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Entwurf vor der Auflage zur öffentlichen Einsicht gemäß Abs. 3 und der Vorlage an den Gemeinderat gemäß Abs. 4 der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung

kann der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs vorschlagen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat darauf aufbauend einen neuen Entwurf zu erstellen.

(3) Vor der Vorlage an den Gemeinderat gemäß Abs. 4 ist der Entwurf ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Daten eine Woche im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und barrierefrei auf der Homepage der Gemeinde bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Entwurf schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister mit einer Äußerung dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem bei der Beratung des Gemeindevoranschlags in Erwägung zu ziehen. Spätestens mit der öffentlichen Auflage ist eine Ausfertigung des Entwurfs jeder Fraktion und darüber hinaus - auf Antrag - jedem Mitglied des Gemeinderats zu übermitteln.

(4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den Entwurf so zeitgerecht zu erstellen, dass der Gemeinderat hierüber noch vor Beginn des Haushaltsjahres Beschluss fassen kann. Wenn irgend möglich ist daher der Entwurf dem Gemeinderat vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

(5) Die Beratung und Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag obliegt dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

(6) Gleichzeitig hat der Gemeinderat die für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse zu fassen und die Höhe der allenfalls aufzunehmenden Kassenkredite und Darlehen festzusetzen.

(7) Der vom Gemeinderat beschlossene Gemeindevoranschlag und die nach Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Daten zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und barrierefrei auf der Homepage der Gemeinde bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht kundzumachen.“

11. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

(1) Die Gemeinden haben für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Gemeindevoranschlag erstellt wird.

(2) Die Gemeinden haben für jedes Haushaltsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einen Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung zu erstellen und mit dieser Planung zu beschließen.

(3) Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist erstmals gemeinsam mit dem Gemeindevoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist bei der Erstellung des Gemeindevoranschlags zu berücksichtigen. Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist jährlich zugleich mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Haushaltsjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Haushaltsjahr vorzulegen.

(5) Die Erstellung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans hat auch unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgegeben sind.“

12. Die §§ 77 bis 83 lauten:

„§ 77

Vorlage an die Aufsichtsbehörde

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den vom Gemeinderat beschlossenen Gemeindevoranschlag, die Beschlüsse nach § 76 Abs. 6 und den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan unverzüglich der Aufsichtsbehörde elektronisch zu übermitteln.

§ 78

Voranschlagsprovisorium

Ist bei Beginn des Haushaltsjahres der Gemeindevoranschlag vom Gemeinderat noch nicht beschlossen oder wurde der Gemeindevoranschlag gemäß § 101 Abs. 2 aufgehoben, so ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bis zur Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag ermächtigt,

- a) alle Mittelverwendungen zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen im geordneten Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen;
- b) die feststehenden Mittelaufbringungen und die Mittelaufbringungen aus Abgaben, deren Erhebung einer jährlichen Beschlussfassung bedarf, im Ausmaß des Vorjahres zu erheben;
- c) zur Leistung der Mittelverwendungen nach lit. a innerhalb der Grenzen des § 83 einen Kassenkredit im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufzunehmen.

§ 79

Nachtragsvoranschlag

(1) Ergibt sich während des Haushaltsjahres die Notwendigkeit einer neuen Mittelverwendung, die im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, so hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, sofern nicht nach Abs. 2 vorgegangen werden kann, dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrags zum Gemeindevoranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen und die zur Bedeckung dieser Mittelverwendungen und die zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleichs erforderlichen Anträge zu stellen.

(2) Mittelverwendungen, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen (Kreditübertragung) bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Ein Nachtragsvoranschlag ist jedenfalls dann erforderlich,

1. sofern Kreditüberschreitungen oder -übertragungen insgesamt 10 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit des Gemeindevoranschlags übersteigen oder
2. wenn durch eine Kreditüberschreitung der Haushaltsausgleich oder der Ausgleich eines investiven Einzelvorhabens nicht mehr gegeben ist.

(3) Auf Nachtragsvoranschläge sind die für den Gemeindevoranschlag geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden; insbesondere ist § 76 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden, wenn der Haushaltsausgleich nicht mehr gegeben ist. Gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag ist der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.

§ 80

Durchführung des Gemeindevoranschlags

(1) Der Gemeindevoranschlag samt den allfälligen Nachtragsvoranschlägen bildet die bindende Grundlage für die Führung des Gemeindehaushalts. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Über veranschlagte Mittelverwendungen (Kredite) darf nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres verfügt werden. Beträge, über welche am Schluss des Haushaltsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart.

(2) Investive Einzelvorhaben dürfen im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

(3) Auf Grund einer Notanordnung (§ 60) kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister eine im Gemeindevoranschlag nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehene Mittelverwendung im unvermeidlichen Ausmaß bestreiten, sofern sie 5 % der gesamten veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht übersteigt. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat jedoch ohne unnötigen Aufschub die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderats einzuholen.

§ 81

Anweisung und Anweisungsrecht

(1) Die Verfügung über die veranschlagten Mittelverwendungen (Kredite) erfolgt durch schriftliche Anweisung. Die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahre fälligen Mittelverwendungen, ebenso das Unterlassen der Anweisung fälliger Mittelverwendungen sowie jede andere Gebarung zum Zweck der Vorwegnahme oder Verschiebung der Kreditbelastung sind unzulässig.

(2) Das Anweisungsrecht steht der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu. Sie bzw. er kann jedoch - unbeschadet ihrer bzw. seiner Verantwortlichkeit - einem Mitglied des Gemeinderats oder des Gemeindevorstands oder einer bzw. einem Gemeindebediensteten das Anweisungsrecht in genau festzulegenden Fällen schriftlich übertragen.

§ 82

Bedeckung der Gemeindeauszahlungen

(1) Die zur Bedeckung der Auszahlungen der Gemeinde bestimmten Steuereinnahmen und sonstigen Abgaben werden durch die Bundes- bzw. Landesgesetzgebung geregelt.

(2) Besteht zur Bedeckung gewisser Auszahlungen ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind vorerst die Erträge dieses Vermögens hiezu zu verwenden.

§ 83

Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit darf die Gemeinde nur solche Kassenkredite aufnehmen,

1. die auf Euro lauten und
2. für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist.

Diese sind aus den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht überschreiten. Für Kassenkredite gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 84 nicht.

(2) Kassenkredite dürfen auch zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen-Code 341 und 3411 bis 3417 gemäß Anlage 1b der VRV 2015) herangezogen werden, wenn

1. das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen ist,
2. die Einzahlung, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Haushaltsjahr gesichert ist und
3. die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.“

13. Im § 84 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Rahmen des außerordentlichen Gemeindevoranschlags“ durch die Wortfolge „zur Bedeckung von Auszahlungen für investive Einzelvorhaben“ ersetzt.

14. Im § 86 Abs. 1 Z 1 und im § 106 Abs. 2 Z 2 wird jeweils das Wort „Haushaltsgleichgewichtes“ durch das Wort „Haushaltsausgleichs“ ersetzt.

15. Im § 90 Abs. 1 wird das Wort „Kassenbestände“ durch die Wortfolge „liquiden Mittel“ ersetzt.

16. § 91 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts sowie der Kassenführung zu überzeugen.“

17. § 92 lautet:

„§ 92

Erstellung des Rechnungsabschlusses

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat nach Abschluss jedes Haushaltsjahres über die gesamte Gebarung der Gemeinde den Rechnungsabschluss zu erstellen.

(2) Der Rechnungsabschluss hat ein möglichst getreues, vollständiges und einheitliches Bild der Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnislage der Gemeinde zu vermitteln. Sämtliche Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31. Dezember) bereits bestanden haben, sind bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnungen

aufzunehmen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den jeweiligen Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bestimmen und diesen Stichtag im Rechnungsabschluss anzugeben.

(3) Der Rechnungsabschluss ist so rechtzeitig zu erstellen, dass er spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorgelegt werden kann.

(4) Für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 sind gleichfalls Rechnungsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) zu erstellen; sie bilden einen wesentlichen Bestandteil des Rechnungsabschlusses der Gemeinde. Für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß § 69 Abs. 1 Z 1, die andere gesetzliche Regelungen anwenden und eigene Rechnungsabschlüsse erstellen, sind diese Rechnungsabschlüsse ohne Anlagen einzeln dem Rechnungsabschluss der Gemeinde beizulegen und für die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt der Gemeinde zusammenzufassen.

(5) Im Rechnungsabschluss sind insbesondere alle Haftungen der Gemeinde darzustellen, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Ausnützungsgrad, die zur Beurteilung der Einhaltung von Haftungsobergrenzen notwendigen Angaben und eine allenfalls getroffene Risikovorsorge auszuweisen ist. Dem Rechnungsabschluss ist ein Lagebericht voranzustellen, der einen Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Fremdmittel-, Ertrags- und Finanzierungslage der Gemeinde bietet. Hierbei ist auch auf wirtschaftliche Unternehmungen gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 einzugehen.

(6) Der Rechnungsabschluss ist vor der Vorlage an den Gemeinderat ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Daten zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und barrierefrei auf der Homepage der Gemeinde bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister mit einer Äußerung dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem bei der Beratung des Rechnungsabschlusses in Erwägung zu ziehen. Spätestens mit der öffentlichen Auflage ist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses jeder Fraktion, jedem Mitglied des Prüfungsausschusses und - auf Antrag - jedem sonstigen Mitglied des Gemeinderats zu übermitteln.

(7) Über die Gebarung der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen sind jeweils gesonderte Rechnungsabschlüsse nach den für diese Einrichtungen geltenden Vorschriften zu erstellen und dem Rechnungsabschluss der Gemeinde anzuschließen. Fehlen solche Vorschriften, sind für diese Rechnungsabschlüsse die für den Rechnungsabschluss der Gemeinde geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Ergebnis- und die Finanzierungsrechnung sind auf Ebene Gesamthaushalt sowohl mit den internen Vergütungen als auch ohne diese (Bereinigung) auszuweisen.

(9) Die Landesregierung kann nähere Bestimmungen zur Durchführung der in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften durch Verordnung regeln.“

18. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

„§ 92a

Beilagen zum Rechnungsabschluss

- (1) Die Gemeinde hat dem Rechnungsabschluss die Nachweise gemäß VRV 2015 beizulegen.
- (2) Darüber hinaus sind dem Rechnungsabschluss folgende Nachweise beizulegen:
 1. Nachweis über die Investitionstätigkeit: dieser hat sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen einer Gemeinde zu enthalten;
 2. Nachweis über Veräußerungen von Vermögenswerten;
 3. Nachweis über Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers);
 4. Nachweis über die Leistungen für Personal und über die Pensionen und sonstige Ruhebezüge;
 5. Nachweis über die liquiden Mittel;
 6. Nachweis über die laufende Geschäftstätigkeit;
 7. Nachweis über die kurz- und langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten;
 8. Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht;
 9. Nachweis über innere Darlehen.“

19. Dem § 93 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsabschluss ist ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Daten zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und barrierefrei auf der Homepage der Gemeinde bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht kundzumachen.“

20. § 99 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bezirkshauptmannschaft hat die Gemeindevoranschläge, die Beschlüsse nach § 76 Abs. 6, die mittelfristigen Ergebnis- und Finanzpläne sowie die Rechnungsabschlüsse, nachdem sie ihr gemäß § 77 bzw. § 93 Abs. 3 vorgelegt wurden, daraufhin zu überprüfen, ob diese den hiefür geltenden Vorschriften entsprechen; dabei sind die Gemeindevoranschläge auch auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.“

21. Im § 110 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „die Bestimmungen des § 73 und“.

Artikel II

Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zuständigkeit; Rechte und Pflichten“

2. Im V. Hauptstück wird folgender neuer I. Abschnitt eingefügt; der bisherige I. Abschnitt erhält die Bezeichnung „II. Abschnitt“, der bisherige II. Abschnitt erhält die Bezeichnung „III. Abschnitt“, der bisherige III. Abschnitt erhält die Bezeichnung „IV. Abschnitt“ und der bisherige IV. Abschnitt erhält die Bezeichnung „V. Abschnitt“:

„I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 51a

Anwendbare Rechtsvorschriften

(1) Die Form und die Gliederung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses richten sich nach den auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen Vorschriften und Richtlinien, insbesondere nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018.

(2) Soweit in diesem Hauptstück auf die VRV 2015 verwiesen wird, ist diese in der im Abs. 1 genannten Fassung anzuwenden.

§ 51b

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Haushalt: der integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gemäß VRV 2015;
2. Rechnungsjahr: das Kalenderjahr;
3. Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: Einzahlungen, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen sind;
4. Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: Auszahlungen, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen sind;
5. Haushaltsausgleich: Ausgleich der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit mit den Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit;
6. Mittelaufbringungen: die Einzahlungen des Finanzierungshaushalts und die Erträge des Ergebnishaushalts;
7. Mittelverwendungen: die Auszahlungen des Finanzierungshaushalts und die Aufwendungen des Ergebnishaushalts;
8. nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht: dieses liegt vor, wenn
 - a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Stadt gegeben ist,
 - b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
 - c) die Stadt ein positives Nettovermögen aufweist;
9. investives Einzelvorhaben: eine Maßnahme, für die Schuldaufnahmen oder Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen werden oder die der Art nach lediglich vereinzelt vorkommt oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreitet;
10. sonstige Investition: eine aktivierungspflichtige Mittelverwendung, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen ist.“

3. Im § 52 Abs. 2 wird die Wendung „von der Stadt verwalteten Fonds, denen keine Rechtspersönlichkeit zukommt,“ durch die Wendung „in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds ohne Rechtspersönlichkeit“ ersetzt.

4. § 52a lautet:

„§ 52a

Grundsätze der Voranschlagserstellung

(1) Die zu veranschlagenden Beträge sind, soweit Unterlagen hierfür vorhanden sind, unmittelbar zu errechnen. Im Übrigen sind die Mittelaufbringungen unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Rechnungsjahr zutage getretenen Entwicklung sowie allfälliger Veränderungen in der Gesetzgebung oder in den Verwaltungseinrichtungen einzuschätzen. Die Veranschlagung von Steuereinnahmen mit einem höheren als dem dem bisherigen tatsächlichen Erfolg des laufenden Rechnungsjahres entsprechenden Jahresbetrag ist bei unverändertem Stand der Abgabenvorschrift nur dann zulässig, wenn besondere Umstände einen höheren Steuerertrag gesichert erscheinen lassen. Bei Änderungen in den Abgabenvorschriften darf über die sich daraus rechnermäßig ergebenden zusätzlichen Mittelaufbringungen nicht hinausgegangen werden.

(2) Die Mittelverwendungen dürfen nur mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden.

(3) Soweit es die finanzielle Lage der Stadt gestattet und der Haushaltsausgleich dadurch nicht gefährdet wird, sollen Haushaltsrücklagen angelegt werden, denen der Gemeinderat eine bestimmte Zweckwidmung geben kann, oder jährliche Zuführungen zu diesen veranschlagt werden. Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig.

(4) Im Finanzierungshaushalt sind das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und jedes investive Einzelvorhaben ausgeglichen zu erstellen.

(5) Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht ist anzustreben. Bei der Veranschlagung des Ergebnishaushalts ist daher insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass ein positives Nettovermögen ausgewiesen wird.

(6) Der Ergebnis- und der Finanzierungsvoranschlag sind auf Ebene Gesamthaushalt sowohl mit den internen Vergütungen als auch ohne diese (Bereinigung) auszuweisen.“

5. Nach § 52a wird folgender § 52b eingefügt:

„§ 52b

Beilagen zum Voranschlag

(1) Die Stadt hat dem Voranschlag die Nachweise gemäß VRV 2015 beizulegen.

(2) Darüber hinaus sind dem Voranschlag folgende Nachweise beizulegen:

1. Nachweis über die Investitionstätigkeit: dieser hat sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen der Stadt zu enthalten;
2. Nachweis über Veräußerungen von Vermögenswerten;

3. Nachweis über Haftungen;
4. Nachweis über Rückstellungen;
5. Nachweis über die laufende Geschäftstätigkeit;
6. Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht;
7. Nachweis über Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers).

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen betreffend die Darstellung der Nachweise regeln.“

6. § 53 lautet:

„§ 53

Feststellung des Voranschlags

(1) Der Gemeinderat hat den Voranschlag für jedes Rechnungsjahr vor Ablauf des vorausgehenden Jahres festzustellen. Vor Erstellung des Voranschlags ist das jeweils zuständige Mitglied des Stadtsenats zu hören.

(2) Der Magistrat hat dem Stadtsenat spätestens vier Wochen, der Stadtsenat dem Gemeinderat spätestens zwei Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres den Voranschlagsentwurf vorzulegen.

(3) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Daten eine Woche im Magistrat während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und barrierefrei auf der Homepage der Stadt bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Voranschlagsentwurf schriftliche Einwendungen beim Magistrat einzubringen. Solche Einwendungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

(4) Dem Voranschlag ist ein Vorbericht voranzustellen, der einen Überblick über die Entwicklung und die aktuelle Lage des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts anhand der im Voranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthaltenen Informationen und der Daten des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts gibt.

(5) Der Voranschlag ist ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Daten zwei Wochen im Magistrat während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und barrierefrei auf der Homepage der Stadt bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht kundzumachen.“

7. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

(1) Die Stadt hat für einen Zeitraum von fünf Rechnungsjahren eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans zu erstellen. Das erste Rechnungsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung fällt mit dem Rechnungsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

(2) Die Stadt hat für jedes Rechnungsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einen Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung zu erstellen und mit dieser Planung zu beschließen.

(3) Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist erstmals gemeinsam mit dem Voranschlag für das Rechnungsjahr 2020 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist bei der Erstellung des Voranschlags zu berücksichtigen. Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist jährlich zugleich mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Rechnungsjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Rechnungsjahr vorzulegen.

(5) Die Erstellung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans hat auch unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgegeben sind.“

8. § 54 lautet:

„§ 54

Nachtragsvoranschlag

(1) Ergibt sich während des Rechnungsjahres die Notwendigkeit einer neuen Mittelverwendung, die im Voranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, so hat der Stadtsenat, sofern nicht nach Abs. 2 vorgegangen werden kann, dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrags zum Voranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen und die zur Bedeckung dieser Mittelverwendung und die zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleichs erforderlichen Anträge zu stellen.

(2) Mittelverwendungen, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Voranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen (Kreditübertragung) bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat bzw. den Stadtsenat. Danach obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung, wenn bei Kreditübertragungen oder -überschreitungen der Betrag im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt oder wenn der Stadtsenat bereits Kreditüberschreitungen in der Höhe von insgesamt 1 % der gesamten veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit beschlossen hat. Für Kreditübertragungen und -überschreitungen ist jedenfalls ein Nachtragsvoranschlag erforderlich, sofern die Kreditübertragungen bzw. -überschreitungen insgesamt 7,5 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit übersteigen.

(3) Beschlüsse des Stadtsenats gemäß Abs. 2 sind unverzüglich dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(4) Auf Nachtragsvoranschläge sind die für den Voranschlag geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag ist der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.“

9. Im § 55 Z 1 wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Mittelverwendungen“ ersetzt.

10. Im § 55 Z 2 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Mittelaufbringungen“ ersetzt.

11. § 56 lautet:

„§ 56

Rechnungsabschluss

(1) Der Magistrat hat nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Stadtsenat ehestens den Rechnungsabschluss vorzulegen, der ihn an den Gemeinderat weiterleitet.

(2) Der Rechnungsabschluss hat ein möglichst getreues, vollständiges und einheitliches Bild der Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnislage der Stadt zu vermitteln. Sämtliche Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31. Dezember) bereits bestanden haben, sind bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnungen aufzunehmen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den jeweiligen Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bestimmen und diesen Stichtag im Rechnungsabschluss anzugeben.

(3) Im Rechnungsabschluss sind insbesondere alle Haftungen der Stadt darzustellen, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Ausnützungsgrad, die zur Beurteilung der Einhaltung von Haftungsobergrenzen notwendigen Angaben und eine allenfalls getroffene Risikovorsorge auszuweisen ist. Dem Rechnungsabschluss ist ein Lagebericht voranzustellen, der einen Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Fremdmittel-, Ertrags- und Finanzierungslage der Stadt bietet. Hierbei ist auch auf die städtischen Unternehmungen und die in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds ohne Rechtspersönlichkeit einzugehen.

(4) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Rechnungsabschluss ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Daten eine Woche im Magistrat während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und barrierefrei auf der Homepage der Stadt bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss schriftliche Einwendungen beim Magistrat einzubringen. Solche Einwendungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

(5) Der Gemeinderat prüft und genehmigt den Rechnungsabschluss. Die Jahresrechnungen der städtischen Unternehmungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) sowie die Jahresabschlüsse der in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds ohne Rechtspersönlichkeit sind ein Bestandteil des Rechnungsabschlusses.

(6) Führt die Überprüfung zu Beanstandungen, so hat der Gemeinderat die Maßnahmen zu treffen, die zur Herstellung eines geordneten Haushalts der Stadt erforderlich sind.

(7) Der Rechnungsabschluss ist ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Daten zwei Wochen im Magistrat während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und barrierefrei auf der Homepage der Stadt bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht kundzumachen.

(8) Die Ergebnis- und die Finanzierungsrechnung sind auf Ebene Gesamthaushalt sowohl mit den internen Vergütungen als auch ohne diese (Bereinigung) auszuweisen.“

12. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Beilagen zum Rechnungsabschluss

(1) Die Stadt hat dem Rechnungsabschluss die Nachweise gemäß VRV 2015 beizulegen.

(2) Darüber hinaus sind dem Rechnungsabschluss folgende Nachweise beizulegen:

1. Nachweis über die Investitionstätigkeit: dieser hat sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen der Stadt zu enthalten;
2. Nachweis über Veräußerungen von Vermögenswerten;
3. Nachweis über Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers);
4. Nachweis über die Leistungen für Personal und über die Pensionen und sonstige Ruhebezüge;
5. Nachweis über die liquiden Mittel;
6. Nachweis über die laufende Geschäftstätigkeit;
7. Nachweis über die kurz- und langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten;
8. Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht;
9. Nachweis über innere Darlehen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen betreffend die Darstellung der Nachweise regeln.“

13. Im § 57 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen sind zur Instandhaltung des Vermögens der Stadt, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerplanmäßigen Tilgung (Sondertilgung) bestehender Darlehensschulden zu verwenden.“

14. Im § 57 Abs. 2 wird die Wortfolge „von der Stadt verwalteten Fonds und Stiftungen“ durch die Wortfolge „in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds und Stiftungen“ ersetzt.

15. Im § 58 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „im Rahmen des außerordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „zur Bedeckung von Auszahlungen für investive Einzelvorhaben“ ersetzt.

16. Im § 58 Abs. 3 Z 3 (zweimal), § 59 Abs. 2 erster Satz und § 78 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Einnahmen des ordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit“ ersetzt.

17. § 58a lautet:

**„§ 58a
Kassenkredite**

(1) Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit darf die Stadt nur solche Kassenkredite aufnehmen,

1. die auf Euro lauten und
2. für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist.

Diese sind aus den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht überschreiten. Für Kassenkredite gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 58 nicht.

(2) Kassenkredite dürfen auch zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen-Code 341 und 3411 bis 3417 gemäß Anlage 1b der VRV 2015) herangezogen werden, wenn

1. das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen ist,
2. die Einzahlung, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Rechnungsjahr gesichert ist und
3. die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.“

18. § 60 lautet:

**„§ 60
Vermögens- und Schuldennachweis**

Das Vermögen und die Schulden der städtischen Unternehmungen und der in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds und Stiftungen sind getrennt zu erfassen.“

19. Im § 61 Abs. 4 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Mittelaufbringungen“ und das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Mittelverwendungen“ ersetzt.

20. Im § 78 Abs. 2 wird das Wort „Haushaltsgleichgewichts“ durch das Wort „Haushaltsausgleichs“ ersetzt.

**Artikel III
Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992**

Das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zuständigkeit; Rechte und Pflichten“

2. Im V. Hauptstück wird folgender neuer I. Abschnitt eingefügt; der bisherige I. Abschnitt erhält die Bezeichnung „II. Abschnitt“, der bisherige II. Abschnitt erhält die Bezeichnung „III. Abschnitt“, der bisherige III. Abschnitt erhält die Bezeichnung „IV. Abschnitt“ und der bisherige IV. Abschnitt erhält die Bezeichnung „V. Abschnitt“:

„I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 51a

Anwendbare Rechtsvorschriften

(1) Die Form und die Gliederung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses richten sich nach den auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen Vorschriften und Richtlinien, insbesondere nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018.

(2) Soweit in diesem Hauptstück auf die VRV 2015 verwiesen wird, ist diese in der im Abs. 1 genannten Fassung anzuwenden.

§ 51b

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Haushalt: der integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gemäß VRV 2015;
2. Rechnungsjahr: das Kalenderjahr;
3. Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: Einzahlungen, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen sind;
4. Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: Auszahlungen, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen sind;
5. Haushaltsausgleich: Ausgleich der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit mit den Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit;
6. Mittelaufbringungen: die Einzahlungen des Finanzierungshaushalts und die Erträge des Ergebnishaushalts;
7. Mittelverwendungen: die Auszahlungen des Finanzierungshaushalts und die Aufwendungen des Ergebnishaushalts;
8. nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht: dieses liegt vor, wenn
 - a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Stadt gegeben ist,
 - b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
 - c) die Stadt ein positives Nettovermögen aufweist;
9. investives Einzelvorhaben: eine Maßnahme, für die Schuldaufnahmen oder Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen werden oder die der Art nach lediglich vereinzelt vorkommt oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreitet;
10. sonstige Investition: eine aktivierungspflichtige Mittelverwendung, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen ist.“

3. Im § 52 Abs. 2 wird die Wendung „von der Stadt verwalteten Fonds, denen keine Rechtspersönlichkeit zukommt,“ durch die Wendung „in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds ohne Rechtspersönlichkeit“ ersetzt.

4. § 52a lautet:

„§ 52a

Grundsätze der Voranschlagserstellung

(1) Die zu veranschlagenden Beträge sind, soweit Unterlagen hierfür vorhanden sind, unmittelbar zu errechnen. Im Übrigen sind die Mittelaufbringungen unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Rechnungsjahr zutage getretenen Entwicklung sowie allfälliger Veränderungen in der Gesetzgebung oder in den Verwaltungseinrichtungen einzuschätzen. Die Veranschlagung von Steuereinnahmen mit einem höheren als dem dem bisherigen tatsächlichen Erfolg des laufenden Rechnungsjahres entsprechenden Jahresbetrag ist bei unverändertem Stand der Abgabenvorschrift nur dann zulässig, wenn besondere Umstände einen höheren Steuerertrag gesichert erscheinen lassen. Bei Änderungen in den Abgabenvorschriften darf über die sich daraus rechnungsmäßig ergebenden zusätzlichen Mittelaufbringungen nicht hinausgegangen werden.

(2) Die Mittelverwendungen dürfen nur mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden.

(3) Soweit es die finanzielle Lage der Stadt gestattet und der Haushaltsausgleich dadurch nicht gefährdet wird, sollen Haushaltsrücklagen angelegt werden, denen der Gemeinderat eine bestimmte Zweckwidmung geben kann, oder jährliche Zuführungen zu diesen veranschlagt werden. Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig.

(4) Im Finanzierungshaushalt sind das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und jedes investive Einzelvorhaben ausgeglichen zu erstellen.

(5) Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht ist anzustreben. Bei der Veranschlagung des Ergebnishaushalts ist daher insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass ein positives Nettovermögen ausgewiesen wird.

(6) Der Ergebnis- und der Finanzierungsvoranschlag sind auf Ebene Gesamthaushalt sowohl mit den internen Vergütungen als auch ohne diese (Bereinigung) auszuweisen.“

5. Nach § 52a wird folgender § 52b eingefügt:

„§ 52b

Beilagen zum Voranschlag

(1) Die Stadt hat dem Voranschlag die Nachweise gemäß VRV 2015 beizulegen.

(2) Darüber hinaus sind dem Voranschlag folgende Nachweise beizulegen:

1. Nachweis über die Investitionstätigkeit: dieser hat sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen der Stadt zu enthalten;
2. Nachweis über Veräußerungen von Vermögenswerten;
3. Nachweis über Haftungen;
4. Nachweis über Rückstellungen;

5. Nachweis über die laufende Geschäftstätigkeit;
6. Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht;
7. Nachweis über Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers).

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen betreffend die Darstellung der Nachweise regeln.“

6. § 53 lautet:

„§ 53

Feststellung des Voranschlags

(1) Der Gemeinderat hat den Voranschlag für jedes Rechnungsjahr vor Ablauf des vorausgehenden Jahres festzustellen. Vor Erstellung des Voranschlags ist das jeweils zuständige Mitglied des Stadtsenats zu hören.

(2) Der Magistrat hat dem Stadtsenat spätestens vier Wochen, der Stadtsenat dem Gemeinderat spätestens zwei Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres den Voranschlagsentwurf vorzulegen.

(3) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Daten eine Woche im Magistrat während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und barrierefrei auf der Homepage der Stadt bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Voranschlagsentwurf schriftliche Einwendungen beim Magistrat einzubringen. Solche Einwendungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

(4) Dem Voranschlag ist ein Vorbericht voranzustellen, der einen Überblick über die Entwicklung und die aktuelle Lage des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts anhand der im Voranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthaltenen Informationen und der Daten des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts gibt.

(5) Der Voranschlag ist ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Daten zwei Wochen im Magistrat während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und barrierefrei auf der Homepage der Stadt bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht kundzumachen.“

7. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

(1) Die Stadt hat für einen Zeitraum von fünf Rechnungsjahren eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans zu erstellen. Das erste Rechnungsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung fällt mit dem Rechnungsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

(2) Die Stadt hat für jedes Rechnungsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einen Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung zu erstellen und mit dieser Planung zu beschließen.

(3) Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist erstmals gemeinsam mit dem Voranschlag für das Rechnungsjahr 2020 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist bei der Erstellung des Voranschlags zu berücksichtigen. Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist jährlich zugleich mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Rechnungsjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Rechnungsjahr vorzulegen.

(5) Die Erstellung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans hat auch unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgegeben sind.“

8. § 54 lautet:

„§ 54

Nachtragsvoranschlag

(1) Ergibt sich während des Rechnungsjahres die Notwendigkeit einer neuen Mittelverwendung, die im Voranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, so hat der Stadtsenat, sofern nicht nach Abs. 2 vorgegangen werden kann, dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrags zum Voranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen und die zur Bedeckung dieser Mittelverwendung und die zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleichs erforderlichen Anträge zu stellen.

(2) Mittelverwendungen, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Voranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen (Kreditübertragung) bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat bzw. den Stadtsenat. Danach obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung, wenn bei Kreditübertragungen oder -überschreitungen der Betrag im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt oder wenn der Stadtsenat bereits Kreditüberschreitungen in der Höhe von insgesamt 2 % der gesamten veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit beschlossen hat.

(3) Beschlüsse des Stadtsenats gemäß Abs. 2 sind unverzüglich dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(4) Auf Nachtragsvoranschläge sind die für den Voranschlag geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag ist der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.“

9. Im § 55 Z 1 wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Mittelverwendungen“ ersetzt.

10. Im § 55 Z 2 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Mittelaufbringungen“ ersetzt.

11. § 56 lautet:

„§ 56

Rechnungsabschluss

(1) Der Magistrat hat nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Stadtsenat ehestens den Rechnungsabschluss vorzulegen, der ihn an den Gemeinderat weiterleitet.

(2) Der Rechnungsabschluss hat ein möglichst getreues, vollständiges und einheitliches Bild der Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnislage der Stadt zu vermitteln. Sämtliche Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31. Dezember) bereits bestanden haben, sind bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnungen aufzunehmen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den jeweiligen Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bestimmen und diesen Stichtag im Rechnungsabschluss anzugeben.

(3) Im Rechnungsabschluss sind insbesondere alle Haftungen der Stadt darzustellen, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Ausnützungsgrad, die zur Beurteilung der Einhaltung von Haftungsobergrenzen notwendigen Angaben und eine allenfalls getroffene Risikovorsorge auszuweisen ist. Dem Rechnungsabschluss ist ein Lagebericht voranzustellen, der einen Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Fremdmittel-, Ertrags- und Finanzierungslage der Stadt bietet. Hierbei ist auch auf die städtischen Unternehmungen und die in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds ohne Rechtspersönlichkeit einzugehen.

(4) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Rechnungsabschluss ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Daten eine Woche im Magistrat während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und barrierefrei auf der Homepage der Stadt bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss schriftliche Einwendungen beim Magistrat einzubringen. Solche Einwendungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

(5) Der Gemeinderat prüft und genehmigt den Rechnungsabschluss. Die Jahresrechnungen der städtischen Unternehmungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) sowie die Jahresabschlüsse der in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds ohne Rechtspersönlichkeit sind ein Bestandteil des Rechnungsabschlusses.

(6) Führt die Überprüfung zu Beanstandungen, so hat der Gemeinderat die Maßnahmen zu treffen, die zur Herstellung eines geordneten Haushalts der Stadt erforderlich sind.

(7) Der Rechnungsabschluss ist ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Daten zwei Wochen im Magistrat während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und barrierefrei auf der Homepage der Stadt bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht kundzumachen.

(8) Die Ergebnis- und die Finanzierungsrechnung sind auf Ebene Gesamthaushalt sowohl mit den internen Vergütungen als auch ohne diese (Bereinigung) auszuweisen.“

12. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Beilagen zum Rechnungsabschluss

(1) Die Stadt hat dem Rechnungsabschluss die Nachweise gemäß VRV 2015 beizulegen.

(2) Darüber hinaus sind dem Rechnungsabschluss folgende Nachweise beizulegen:

1. Nachweis über die Investitionstätigkeit: dieser hat sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen der Stadt zu enthalten;
2. Nachweis über Veräußerungen von Vermögenswerten;
3. Nachweis über Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers);
4. Nachweis über die Leistungen für Personal und über die Pensionen und sonstige Ruhebezüge;
5. Nachweis über die liquiden Mittel;
6. Nachweis über die laufende Geschäftstätigkeit;
7. Nachweis über die kurz- und langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten;
8. Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht;
9. Nachweis über innere Darlehen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen betreffend die Darstellung der Nachweise regeln.“

13. Im § 57 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen sind zur Instandhaltung des Vermögens der Stadt, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerplanmäßigen Tilgung (Sondertilgung) bestehender Darlehensschulden zu verwenden.“

14. Im § 57 Abs. 2 wird die Wortfolge „von der Stadt verwalteten Fonds und Stiftungen“ durch die Wortfolge „in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds und Stiftungen“ ersetzt.

15. Im § 58 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „im Rahmen des außerordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „zur Bedeckung von Auszahlungen für investive Einzelvorhaben“ ersetzt.

16. Im § 58 Abs. 3 Z 3 (zweimal), § 59 Abs. 2 erster Satz und § 78 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Einnahmen des ordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit“ ersetzt.

17. § 58a lautet:

**„§ 58a
Kassenkredite**

(1) Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit darf die Stadt nur solche Kassenkredite aufnehmen,

1. die auf Euro lauten und
2. für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist.

Diese sind aus den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht überschreiten. Für Kassenkredite gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 58 nicht.

(2) Kassenkredite dürfen auch zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen-Code 341 und 3411 bis 3417 gemäß Anlage 1b der VRV 2015) herangezogen werden, wenn

1. das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen ist,
2. die Einzahlung, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Rechnungsjahr gesichert ist und
3. die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.“

18. § 60 lautet:

**„§ 60
Vermögens- und Schuldennachweis**

Das Vermögen und die Schulden der städtischen Unternehmungen und der in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds und Stiftungen sind getrennt zu erfassen.“

19. Im § 61 Abs. 4 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Mittelaufbringungen“ und das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Mittelverwendungen“ ersetzt.

20. Im § 78 Abs. 2 wird das Wort „Haushaltsgleichgewichts“ durch das Wort „Haushaltsausgleichs“ ersetzt.

**Artikel IV
Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992**

Das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zuständigkeit; Rechte und Pflichten“

2. Im V. Hauptstück wird folgender neuer I. Abschnitt eingefügt; der bisherige I. Abschnitt erhält die Bezeichnung „II. Abschnitt“, der bisherige II. Abschnitt erhält die Bezeichnung „III. Abschnitt“, der bisherige III. Abschnitt erhält die Bezeichnung „IV. Abschnitt“ und der bisherige IV. Abschnitt erhält die Bezeichnung „V. Abschnitt“:

„I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 51a

Anwendbare Rechtsvorschriften

(1) Die Form und die Gliederung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses richten sich nach den auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen Vorschriften und Richtlinien, insbesondere nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018.

(2) Soweit in diesem Hauptstück auf die VRV 2015 verwiesen wird, ist diese in der im Abs. 1 genannten Fassung anzuwenden.

§ 51b

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Haushalt: der integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gemäß VRV 2015;
2. Rechnungsjahr: das Kalenderjahr;
3. Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: Einzahlungen, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen sind;
4. Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: Auszahlungen, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen sind;
5. Haushaltsausgleich: Ausgleich der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit mit den Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit;
6. Mittelaufbringungen: die Einzahlungen des Finanzierungshaushalts und die Erträge des Ergebnishaushalts;
7. Mittelverwendungen: die Auszahlungen des Finanzierungshaushalts und die Aufwendungen des Ergebnishaushalts;
8. nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht: dieses liegt vor, wenn
 - a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Stadt gegeben ist,
 - b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
 - c) die Stadt ein positives Nettovermögen aufweist;
9. investives Einzelvorhaben: eine Maßnahme, für die Schuldaufnahmen oder Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen werden oder die der Art nach lediglich vereinzelt vorkommt oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreitet;
10. sonstige Investition: eine aktivierungspflichtige Mittelverwendung, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen ist.“

3. Im § 52 Abs. 2 wird die Wendung „von der Stadt verwalteten Fonds, denen keine Rechtspersönlichkeit zukommt,“ durch die Wendung „in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds ohne Rechtspersönlichkeit“ ersetzt.

4. § 52a lautet:

„§ 52a

Grundsätze der Voranschlagserstellung

(1) Die zu veranschlagenden Beträge sind, soweit Unterlagen hierfür vorhanden sind, unmittelbar zu errechnen. Im Übrigen sind die Mittelaufbringungen unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Rechnungsjahr zutage getretenen Entwicklung sowie allfälliger Veränderungen in der Gesetzgebung oder in den Verwaltungseinrichtungen einzuschätzen. Die Veranschlagung von Steuereinnahmen mit einem höheren als dem dem bisherigen tatsächlichen Erfolg des laufenden Rechnungsjahres entsprechenden Jahresbetrag ist bei unverändertem Stand der Abgabenvorschrift nur dann zulässig, wenn besondere Umstände einen höheren Steuerertrag gesichert erscheinen lassen. Bei Änderungen in den Abgabenvorschriften darf über die sich daraus rechnungsmäßig ergebenden zusätzlichen Mittelaufbringungen nicht hinausgegangen werden.

(2) Die Mittelverwendungen dürfen nur mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden.

(3) Soweit es die finanzielle Lage der Stadt gestattet und der Haushaltsausgleich dadurch nicht gefährdet wird, sollen Haushaltsrücklagen angelegt werden, denen der Gemeinderat eine bestimmte Zweckwidmung geben kann, oder jährliche Zuführungen zu diesen veranschlagt werden. Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig.

(4) Im Finanzierungshaushalt sind das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und jedes investive Einzelvorhaben ausgeglichen zu erstellen.

(5) Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht ist anzustreben. Bei der Veranschlagung des Ergebnishaushalts ist daher insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass ein positives Nettovermögen ausgewiesen wird.

(6) Der Ergebnis- und der Finanzierungsvoranschlag sind auf Ebene Gesamthaushalt sowohl mit den internen Vergütungen als auch ohne diese (Bereinigung) auszuweisen.“

5. Nach § 52a wird folgender § 52b eingefügt:

„§ 52b

Beilagen zum Voranschlag

(1) Die Stadt hat dem Voranschlag die Nachweise gemäß VRV 2015 beizulegen.

(2) Darüber hinaus sind dem Voranschlag folgende Nachweise beizulegen:

1. Nachweis über die Investitionstätigkeit: dieser hat sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen der Stadt zu enthalten;
2. Nachweis über Veräußerungen von Vermögenswerten;
3. Nachweis über Haftungen;
4. Nachweis über Rückstellungen;

5. Nachweis über die laufende Geschäftstätigkeit;
6. Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht;
7. Nachweis über Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers).

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen betreffend die Darstellung der Nachweise regeln.“

6. § 53 lautet:

„§ 53

Feststellung des Voranschlags

(1) Der Gemeinderat hat den Voranschlag für jedes Rechnungsjahr vor Ablauf des vorausgehenden Jahres festzustellen. Vor Erstellung des Voranschlags ist das jeweils zuständige Mitglied des Stadtsenats zu hören.

(2) Der Magistrat hat dem Stadtsenat spätestens vier Wochen, der Stadtsenat dem Gemeinderat spätestens zwei Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres den Voranschlagsentwurf vorzulegen.

(3) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Daten eine Woche im Magistrat während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und barrierefrei auf der Homepage der Stadt bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Voranschlagsentwurf schriftliche Einwendungen beim Magistrat einzubringen. Solche Einwendungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

(4) Dem Voranschlag ist ein Vorbericht voranzustellen, der einen Überblick über die Entwicklung und die aktuelle Lage des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts anhand der im Voranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthaltenen Informationen und der Daten des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts gibt.

(5) Der Voranschlag ist ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Daten zwei Wochen im Magistrat während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und barrierefrei auf der Homepage der Stadt bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht kundzumachen.“

7. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

(1) Die Stadt hat für einen Zeitraum von fünf Rechnungsjahren eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans zu erstellen. Das erste Rechnungsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung fällt mit dem Rechnungsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

(2) Die Stadt hat für jedes Rechnungsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einen Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung zu erstellen und mit dieser Planung zu beschließen.

(3) Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist erstmals gemeinsam mit dem Voranschlag für das Rechnungsjahr 2020 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist bei der Erstellung des Voranschlags zu berücksichtigen. Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist jährlich zugleich mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Rechnungsjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Rechnungsjahr vorzulegen.

(5) Die Erstellung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans hat auch unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgegeben sind.“

8. § 54 lautet:

„§ 54

Nachtragsvoranschlag

(1) Ergibt sich während des Rechnungsjahres die Notwendigkeit einer neuen Mittelverwendung, die im Voranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, so hat der Stadtsenat, sofern nicht nach Abs. 2 vorgegangen werden kann, dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrags zum Voranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen und die zur Bedeckung dieser Mittelverwendung und die zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleichs erforderlichen Anträge zu stellen.

(2) Mittelverwendungen, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Voranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen (Kreditübertragung) bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat bzw. den Stadtsenat. Danach obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung, wenn bei Kreditübertragungen oder -überschreitungen der Betrag im Einzelfall 60.000 Euro übersteigt oder wenn der Stadtsenat bereits Kreditüberschreitungen in der Höhe von insgesamt 2 % der gesamten veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit beschlossen hat. Für Kreditübertragungen und -überschreitungen ist jedenfalls ein Nachtragsvoranschlag erforderlich, sofern die Kreditübertragungen bzw. -überschreitungen insgesamt 10 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit übersteigen.

(3) Beschlüsse des Stadtsenats gemäß Abs. 2 sind unverzüglich dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(4) Auf Nachtragsvoranschläge sind die für den Voranschlag geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag ist der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.“

9. Im § 55 Z 1 wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Mittelverwendungen“ ersetzt.

10. Im § 55 Z 2 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Mittelaufbringungen“ ersetzt.

11. § 56 lautet:

„§ 56

Rechnungsabschluss

(1) Der Magistrat hat nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Stadtsenat ehestens, spätestens aber bis 30. Juni, den Rechnungsabschluss vorzulegen, der ihn an den Gemeinderat weiterleitet.

(2) Der Rechnungsabschluss hat ein möglichst getreues, vollständiges und einheitliches Bild der Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnislage der Stadt zu vermitteln. Sämtliche Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31. Dezember) bereits bestanden haben, sind bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnungen aufzunehmen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den jeweiligen Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bestimmen und diesen Stichtag im Rechnungsabschluss anzugeben.

(3) Im Rechnungsabschluss sind insbesondere alle Haftungen der Stadt darzustellen, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Ausnützungsgrad, die zur Beurteilung der Einhaltung von Haftungsobergrenzen notwendigen Angaben und eine allenfalls getroffene Risikovorsorge auszuweisen ist. Dem Rechnungsabschluss ist ein Lagebericht voranzustellen, der einen Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Fremdmittel-, Ertrags- und Finanzierungslage der Stadt bietet. Hierbei ist auch auf die städtischen Unternehmungen und die in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds ohne Rechtspersönlichkeit einzugehen.

(4) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Rechnungsabschluss ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Daten eine Woche im Magistrat während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und barrierefrei auf der Homepage der Stadt bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss schriftliche Einwendungen beim Magistrat einzubringen. Solche Einwendungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

(5) Der Gemeinderat prüft und genehmigt den Rechnungsabschluss. Die Jahresrechnungen der städtischen Unternehmungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) sowie die Jahresabschlüsse der in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds ohne Rechtspersönlichkeit sind ein Bestandteil des Rechnungsabschlusses.

(6) Führt die Überprüfung zu Beanstandungen, so hat der Gemeinderat die Maßnahmen zu treffen, die zur Herstellung eines geordneten Haushalts der Stadt erforderlich sind.

(7) Der Rechnungsabschluss ist ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Daten zwei Wochen im Magistrat während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und barrierefrei auf der Homepage der Stadt bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht kundzumachen.

(8) Die Ergebnis- und die Finanzierungsrechnung sind auf Ebene Gesamthaushalt sowohl mit den internen Vergütungen als auch ohne diese (Bereinigung) auszuweisen.“

12. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Beilagen zum Rechnungsabschluss

(1) Die Stadt hat dem Rechnungsabschluss die Nachweise gemäß VRV 2015 beizulegen.

(2) Darüber hinaus sind dem Rechnungsabschluss folgende Nachweise beizulegen:

1. Nachweis über die Investitionstätigkeit: dieser hat sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen der Stadt zu enthalten;
2. Nachweis über Veräußerungen von Vermögenswerten;
3. Nachweis über Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers);
4. Nachweis über die Leistungen für Personal und über die Pensionen und sonstige Ruhebezüge;
5. Nachweis über die liquiden Mittel;
6. Nachweis über die laufende Geschäftstätigkeit;
7. Nachweis über die kurz- und langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten;
8. Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht;
9. Nachweis über innere Darlehen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen betreffend die Darstellung der Nachweise regeln.“

13. Im § 57 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen sind zur Instandhaltung des Vermögens der Stadt, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerplanmäßigen Tilgung (Sondertilgung) bestehender Darlehensschulden zu verwenden.“

14. Im § 57 Abs. 2 wird die Wortfolge „von der Stadt verwalteten Fonds und Stiftungen“ durch die Wortfolge „in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds und Stiftungen“ ersetzt.

15. Im § 58 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „im Rahmen des außerordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „zur Bedeckung von Auszahlungen für investive Einzelvorhaben“ ersetzt.

16. Im § 58 Abs. 3 Z 3 (zweimal), § 59 Abs. 2 erster Satz und § 78 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Einnahmen des ordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit“ ersetzt.

17. § 58a lautet:

**„§ 58a
Kassenkredite**

(1) Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit darf die Stadt nur solche Kassenkredite aufnehmen,

1. die auf Euro lauten und
2. für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist.

Diese sind aus den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht überschreiten. Für Kassenkredite gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 58 nicht.

(2) Kassenkredite dürfen auch zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen-Code 341 und 3411 bis 3417 gemäß Anlage 1b der VRV 2015) herangezogen werden, wenn

1. das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen ist,
2. die Einzahlung, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Rechnungsjahr gesichert ist und
3. die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.“

18. § 60 lautet:

**„§ 60
Vermögens- und Schuldennachweis**

Das Vermögen und die Schulden der städtischen Unternehmungen und der in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds und Stiftungen sind getrennt zu erfassen.“

19. Im § 61 Abs. 4 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Mittelaufbringungen“ und das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Mittelverwendungen“ ersetzt.

20. Im § 78 Abs. 2 wird das Wort „Haushaltsgleichgewichts“ durch das Wort „Haushaltsausgleichs“ ersetzt.

**Artikel V
Änderung des Oö. Gemeindeverbändegesetzes**

Das Oö. Gemeindeverbändegesetz (Oö. GemVG), LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2018, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 1 (zweimal) und 3 wird jeweils das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Einzahlungen“ ersetzt.

Artikel VI

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen in der Fassung dieses Landesgesetzes sind erstmals für Maßnahmen, die das Haushaltsjahr bzw. Rechnungsjahr 2020 betreffen, anzuwenden. Für Maßnahmen, die das Haushaltsjahr bzw. das Rechnungsjahr 2019 betreffen, sind die bis dahin geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

(3) Für die Eröffnungsbilanz gemäß § 38 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015 gilt Folgendes:

1. Die Eröffnungsbilanz umfasst die erstmalige und vollständige Erstellung der Vermögensrechnung. Sie hat zum Stichtag 1. Jänner 2020 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Vermögens- und Haushaltswirtschaft ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde bzw. der Stadt zu vermitteln.
2. Hinsichtlich der Erstellung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz gelten die in der Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. im Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 bzw. im Statut für die Stadt Steyr 1992 bzw. im Statut für die Stadt Wels 1992 jeweils in der Fassung dieses Landesgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Erstellung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses sinngemäß, wobei die Beschlussfassung im Gemeinderat einer Zweidrittelmehrheit bedarf. Der Gemeinderat hat die Eröffnungsbilanz so zeitgerecht zu beschließen, dass diese spätestens bis zum 31. Dezember 2020 der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Landesregierung vorgelegt werden kann.
3. Nachträglich erforderliche Korrekturen können bis spätestens fünf Jahre nach der Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz vorgenommen werden und bedürfen der Beschlussfassung des Gemeinderats, wobei die Bestimmungen zur Erstellung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz gemäß Z 1 und 2 sinngemäß anzuwenden sind. Solche Korrekturen sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Mit dieser Beschlussfassung gilt die Eröffnungsbilanz als geändert. Vorherige Rechnungsabschlüsse sind nicht zu berichtigen.
4. Die Gemeinde bzw. die Stadt hat die vom Gemeinderat beschlossene und die allenfalls nachträglich korrigierte Eröffnungsbilanz samt der Nettovermögensveränderungsrechnung ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Daten barrierefrei auf der Homepage der Gemeinde bzw. der Stadt bereitzuhalten (Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz).
5. Die vom Gemeinderat beschlossene und die allenfalls nachträglich korrigierte Eröffnungsbilanz samt der Nettovermögensveränderungsrechnung können Gegenstand einer Gebarungsprüfung gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. § 77 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 bzw. § 77 Statut für die Stadt Steyr 1992 bzw. § 77 Statut für die Stadt Wels 1992 sein.